VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2339/88 DES RATES

vom 25. Juli 1988

zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2338/88 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der Kosten an den verschiedenen Dienstorten in den Mitgliedstaaten angepaßt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(in belgischen Franken)

	„I	II	III
	Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und LA 3	Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungsgruppen
Belgien	2 485	3 625	3 355
Dänemark	2 940	5 455	5 045
Deutschland	2 295	4 060	3 755
Griechenland	1 480	2 390	2 210
Spanien	2 015	3 975	3 675
Frankreich	2 215	3 845	3 555
Irland	2 400	4 480	4 145
Italien	2 355	4 535	4 195
Luxemburg	2 330	3 625	3 355
Niederlande	2 520	4 390	4 060
Portugal	1 680	3 260	3 015
Vereinigtes Königreich	2 130	4 740	4 385"

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hotelrechnung für das Zimmer sowie die Bedienung und Abgaben, nicht aber für das Frühstück, wird neben dem in Spalte I der Tabelle vorgesehenen Satz bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet:

	(in belgischen Franken)
Belgien	2 700
Dänemark	4 960
Deutschland	2 925
Griechenland	2 120
Spanien	3 345
Frankreich	3 105
Irland	4 000
Italien	4 260
Luxemburg	2 410
Niederlande	3 660
Portugal	3 155
Vereinigtes Königreich	3 490".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS